

Teilnahmebedingungen

1 Verfahrensgrundlage und -ablauf

- 1.1 Das Vergabeverfahren erfolgt nach den für Sektorenauftraggeber einschlägigen Bestimmungen des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie nach der Sektorenverordnung (SektVO).
- 1.2 In der ersten Stufe des Vergabeverfahrens wird ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Für eine erfolgreiche Teilnahme sind neben den hier genannten Vorgaben zwingend auch die Vorgaben und Hinweise gemäß EU-weiter Bekanntmachung durch die Bewerber einzuhalten.
- 1.3 In der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens wird die Vergabestelle alle geeigneten Bewerber zur Abgabe von zunächst indikativen Angeboten (Erstangeboten) auffordern. Nach Ablauf der Eingangsfrist werden alle eingegangenen Angebote geöffnet und ausgewertet. Im Nachgang an die Auswertung wird die Vergabestelle mit allen – nachfolgend durchgängig als solche bezeichneten – Bietern in Verhandlungen treten, die ein formal ordnungsgemäßes Angebot abgegeben haben und für einen Vertragsabschluss als hinreichend aussichtsreich erscheinen. Dies bedeutet, dass nicht zwingend mit sämtlichen Bietern, die ein wertungsfähiges Angebot abgegeben haben, auch Vertragsverhandlungen geführt werden. Wie viele Verhandlungsrunden durchgeführt werden, wird erst im Laufe des Verfahrens festgelegt und jeweils allen Bietern rechtzeitig mitgeteilt. Nach Beendigung der Verhandlungsphase werden alle bis dato verbliebenen Bieter zu einem benannten Stichtag zur Abgabe der finalen (letztverbindlichen) Angebote aufgefordert. Diese Angebote sind die Grundlage für die finale Angebotsauswertung und die anschließende Zuschlagsentscheidung. Angaben bzgl. der wertungsrelevanten Aspekte sind mit dem Angebot und im Rahmen der Vergabebehandlung(en) in aussagekräftiger Form darzulegen.
- 1.4 Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftrag auf Grundlage der Erstangebote zu vergeben (§ 15 Abs. 4 SektVO).
- 1.5 Für das Verfahren ist vorläufig folgende zeitliche Abfolge geplant:
- | | | |
|---|------------------------------|---|
| - | 11.08.2025, 10:00 Uhr | Fristende für die Einreichung der Teilnahmeanträge |
| - | 04.09.2025 | Information an Bewerber zum Ergebnis des Teilnahmewettbewerbs |
| - | 19.09.2025 | Aufforderung zur Abgabe der indikativen Angebote |
| - | 20.10.2025 | Fristende für die Abgabe der indikativen Angebote |
| - | 03.-04.11.2025 | Verhandlungsgespräche |
| - | 12.11.2025 | Aufforderung zur Abgabe der finalen Angebote |
| - | 20.11.2025 | Fristende für die Abgabe der finalen Angebote |
| - | 23.12.2025 | Versand der Informationsschreiben nach § 134 GWB |
| - | 06.01.2025 | Zuschlagserteilung (frühestens). |

Für die Vergabestelle verbindlich ist nur die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge. Sie ist jedoch bestrebt, den Zeitplan einzuhalten. Allerdings können unvorhergesehene Ereignisse Anpassungen des Zeitplans notwendig machen. Die Anpassungen wird die Vergabestelle allen Bewerbern bzw. Bietern jeweils zeitgleich und unverzüglich elektronisch in Textform mitteilen.

- 1.6 Für die Ausarbeitung des Teilnahmeantrages bzw. der Honorarangebote sowie für die Teilnahme an der Vergabebehandlung erfolgt keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber geht davon aus, dass keine honorarpflichtigen Leistungen im Rahmen dieses Verhandlungsverfahrens vom Bieter erbracht werden müssen.

2 Grundsätze der Kommunikation (§ 9 SektVO) / Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

- 2.1 Die Kommunikation während des Verfahrens erfolgt ausschließlich über das AI Bietercockpit.
- Allgemeine Informationen: <https://www.evergabe.de/auftragnehmer/ai-bietercockpit/>
 - FAQ: <https://www.evergabe.de/faq/faq-auftragnehmer/AI-BIETERCOCKPIT>
 - Wichtige Dokumente: <https://www.evergabe.de/hilfe-und-service/WichtigeDokumentezumHerunterladen>
- 2.2 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Abgabe des Teilnahmeantrags bzw. des Angebots darauf hinzuweisen.

3 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unterauftragnehmer gem. § 34 SektVO, Eignungsleihe gem. § 47 SektVO)

- 3.1 Beabsichtigt der Bewerber / Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmer ausführen zu lassen bzw. sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die dafür vorgesehenen Leistungen / Kapazitäten in seinem Angebot benennen.
- 3.2 Der Bewerber / Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.
- 3.3 Nimmt der Bewerber / Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.
- 3.4 Der Bewerber/ Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

4 Objektive und nichtdiskriminierende Kriterien (§ 46 SektVO)

- 4.1 Der Auftraggeber wählt gemäß § 142 GWB bzw. § 46 Abs. 1 SektVO die Bewerber anhand objektiver Kriterien, die allen interessierten Unternehmen zugänglich sind, aus. Der Auftraggeber setzt dies dahingehend um, dass er lediglich an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben wird, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Auf § 142 Abs. 3 GWB wird verwiesen. Die Eignung bemisst der Auftraggeber anhand der in der Bekanntmachung angegebenen Auswahlkriterien.
- 4.2 Gelangt der Teilnahmeantrag / das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

5 Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge / Angebote; Nachforderung von Unterlagen (§ 51 SektVO)

- 5.1 Teilnahmeanträge / Angebote, deren Annahme zu einem Verstoß gegen die in § 97 GWB genannten Grundsätze der Vergabe (v. a. Wettbewerb, Gleichbehandlung, Transparenz) führen würde, werden ausgeschlossen. Damit werden in der Regel von der Wertung ausgeschlossen,
 1. Teilnahmeanträge / Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, insoweit der Bewerber / Bieter dies zu vertreten hat
 2. Teilnahmeanträge / Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten
 3. Teilnahmeanträge / Angebote, in denen Änderungen des Bewerbers / Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind
 4. Teilnahmeanträge / Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind
 5. Teilnahmeanträge / Angebote von Bewerbern / Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen
 6. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen
 7. nicht zugelassene Nebenangebote
 8. nicht zugelassene mehrere Hauptangebote bzw. solche, die aus sich heraus nicht zuschlagsfähig sind
 9. Angebote von Bieter, welche die Eignungskriterien nicht erfüllen oder einen Ausschlussstatbestand gemäß §§ 123, 124 GWB erfüllen.
- 5.2 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.
- 5.3 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.